lifeline
Vormundschaftsverein im Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.

Sophienblatt 64a
24114 Kiel
www.lifeline-frsh.de
lifeline@frsh.de
Fon 0431 24 05 828
Fax 0431 24 05 929
Vorstand
Frank Thurow
Jochen Frese
Astrid Willer

Landtag Schleswig-Holstein
Herrn Jan Kürschner,
Vorsitzender des Innen- und Rechtsausschusses
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Kiel, 25.04.2025

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes
Drucksache 20/2834

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/4733

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum o.a. Entwurf einer Gesetzesänderung

Zunächst einige Informationen zu *lifeline*:

Der gemeinnützige *lifeline* Vormundschaftsverein im FR-SH e.V. vermittelt ehrenamtliche Vormund*innen für unbegleitete minderjährige Geflüchtete sowie Unterstützer*innen für junge Erwachsene, schult und berät sowohl die Ehrenamtlichen als auch die Geflüchteten. *lifeline* begleitet und unterstützt die Jugendlichen sowie die Ehrenamtlichen außerdem im Kontext des asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahrens u.a. mit aufenthaltsrechtlichem Clearing, Anhörungsvorbereitung, beim Familiennachzug und der Kommunikation mit der zuständigen Ausländerbehörde. Darüber hinaus führt *lifeline* Projekte zur Förderung von Integration und Teilhabe durch.

Zum Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen:

lifeline begrüßt das Bemühen, durch die vorgesehene Änderung des Landesaufnahmegesetzes und die darin enthaltene Möglichkeit der Zuständigkeitszuweisung an das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge in besonderen Einzelfällen Zuständigkeitslücken zu vermeiden und so zu verhindern, dass Geflüchtete in besonderen Lebenslagen durch das Raster der Zuständigkeiten fallen. Dies könnte sich unseres Erachtens insbesondere positiv auswirken im Falle von Obdachlosigkeit und eine Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren im Rahmen von Umverteilungsanträgen oder anderen Aufenthaltsänderungen bewirken.

Folgende Ergänzungs- bzw. Änderungsbedarfe sehen wir dennoch:

- Der Gesetzentwurf hebt ausdrücklich nur auf die ausländerbehördliche Zuständigkeit ab. Für unbegleitete Minderjährige gilt das Primat der Jugendhilfe und die Unterbringung wird im Rahmen der Jugendhilfe vorgenommen. Davon abgekoppelt ist die ausländerrechtliche Zuständigkeit. Für die jungen Geflüchteten, für die eine ausländerrechtliche Zuständigkeit des Landesamtes in Frage käme, wäre jeweils zu klären, ob dadurch Regelungslücken bzgl. der Jugendamtlichen Zuständigkeit entstehen, und inwieweit die Zuständigkeit des Leistungsträgers der Jugendhilfe auch für junge Volljährige neu geregelt werden müsste Der Gesetzentwurf sollte dementsprechend dahingehend geändert werden, dass die Prüfung und

Klärung der Zuständigkeit anderer involvierter Behörden im Rahmen des ausländerrechtlichen Zuständigkeitswechsels zwingend vorgesehen werden.

- Im Gesetzentwurf wird richtigerweise darauf hingewiesen, dass bei der konkreten Ausgestaltung der neuen Regelung unbedingt gewährleistet sein muss, dass die kommunalen Ausländerbehörden bzw. Bürgermeister*innen oder Landrät*innen mit einbezogen werden. Dies sollte wie oben ausgeführt auch für die übrigen involvierten Behörden gelten.

- Im Gesetzentwurf wird im Übrigen für das konkrete Verfahren der einzelfallbezogenen Zuständigkeitsänderung auf eine noch zu erlassende Verordnung verwiesen. Dies erschwert eine Einschätzung der Wirksamkeit und Praktikabilität der vorgeschlagenen Änderung, da das konkrete Verfahren, wann, auf wessen Veranlassung und in welcher Form die Zuweisung der Zuständigkeit an das Landesamt sowie deren Aufhebung erfolgt, für den Erfolg dieser Gesetzesinitiative ausschlaggebend sein könnte. Aus unserer Sicht wäre es z.B. erforderlich, dass nicht nur behördlicherseits ein Antrag auf Zuständigkeitswechsel gestellt werden kann, sondern auch seitens der Betroffenen, wenn diese aufgrund unklarer Zuständigkeiten in Problemlagen geraten.

- Im Gesetzentwurf wird des Weiteren ausgeführt, dass die Entscheidung über den Zuständigkeitswechsel nicht rechtlich anfechtbar sein soll, da sie lediglich innerhalb der Verwaltung wirke und keine Außenwirkung habe. Wir gehen davon aus, dass die Entscheidung über die ausländerbehördliche Zuständigkeit je nach Sachlage und Umständen auch Auswirkungen auf die Betroffenen haben kann und daher auch von diesen bzw. im Falle der Jugendlichen vertreten durch ihre Vormund*innen rechtlich anfechtbar sein muss.

Wir freuen uns über eine Berücksichtigung unserer Anmerkungen und verbleiben
mit freundlichen Grüßen

Astrid Willer
Mitglied im Vorstand von *lifeline* – Vormundschaftsverein im FR-SH e.V.